

Wichtige Informationen zur Kenntnisprüfung für Ärzte

Um den Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes gemäß § 3 Abs. 3 BÄO zu erbringen, haben Sie die Möglichkeit, eine Kenntnisprüfung nach § 37 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) zu absolvieren.

Diese Prüfung wird für Sie zentral durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (LPA) in Düsseldorf organisiert.

Bitte lesen Sie sich die nachfolgenden Verfahrenshinweise unbedingt aufmerksam durch.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung:

- Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung erfolgt bei Ihrer Bezirksregierung. Beachten Sie dabei unbedingt, dass Sie einen entsprechenden Antrag rechtzeitig, d. h. mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Prüfungstermin stellen sollten.

Bitte reichen Sie bei Anmeldung einen aktuellen und unterschriebenen Lebenslauf mit Lichtbild ein.

Bei Fragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte immer an Ihre bisherigen Ansprechpartner bei Ihrer Bezirksregierung. Das LPA kann Ihnen keine Auskunft geben.

- Die Zulassung zur Prüfung erfolgt per Bescheid durch das LPA in Düsseldorf. Sie kann nur erfolgen, wenn bei Ihnen Ausbildungsdefizite festgestellt wurden bzw. Sie auf eine gutachterliche Überprüfung Ihres Studienabschlusses verzichtet haben und Sie die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben.

Die Kenntnisprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden.

Mit Zulassung werden Sie vom LPA für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie zur Zahlung der Prüfungsgebühren aufgefordert. Die Prüfungsgebühr für die Kenntnisprüfung für Ärzte beträgt derzeit 605,- € gemäß Tarifstelle 10.1.5 b) des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW). Außerdem wird Ihnen ein Zeitraum, in dem die Prüfung voraussichtlich stattfindet, mitgeteilt.

- Nach Zahlung der Gebühren werden Sie für den nächsten freien Prüfungstermin vorgesehen. Die Reihenfolge der Terminvergabe erfolgt nach Antrags- / Zahlungseingang! Bereiten Sie sich daher bitte rechtzeitig auf Ihre Prüfung vor!
- Die Ladung zur Prüfung wird dem Prüfling spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt (vgl. § 37 Abs. 3 S. 2 ÄApprO). Aus Gründen der Organi-

sation und Planung Ihres Prüfungsbesuches sind wir bemüht, Datum und Ort Ihrer Prüfung etwa einen Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich bekanntzugeben. Bitte denken Sie daran, sich rechtzeitig auf die Prüfung vorzubereiten. Die Prüfung kann in ganz Nordrhein-Westfalen erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Wunschtermine und Wunschorte nicht berücksichtigt werden können.

Rücktritt von der Prüfung oder Säumnis:

- Melden Sie sich nach erfolgter Ladung vom Prüfungstermin ab, versäumen den Prüfungstermin oder unterbrechen die Prüfung, so sind die Gründe unverzüglich schriftlich dem LPA mitzuteilen.

Eine Abmeldung kann gemäß § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 ÄApprO nur bei einem wichtigen Grund erfolgen (z.B. Krankheit, Unfall, Tod eines nahestehenden Familienangehörigen). Die Gründe müssen durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen glaubhaft gemacht werden. Das LPA kann weitere Nachweise verlangen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt allein dem LPA.

- Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden.
- Im Falle einer Erkrankung ist dem LPA unverzüglich und ohne weitere Aufforderung durch das LPA eine amtsärztliche Bescheinigung zum Nachweis der vorgetragenen Erkrankung einzureichen. Diese erhalten Sie vom amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes am Heimat- oder Prüfungsort.

Die Bescheinigung eines anderen Arztes kann nicht als ausreichend anerkannt werden.

Das amtsärztliche Attest muss eine genaue Diagnose der vorgetragenen Erkrankung beinhalten und sollte auch dazu Stellung nehmen, welche Auswirkungen die diagnostizierte Erkrankung konkret auf Ihre Prüfungsfähigkeit aus ärztlicher Sicht gehabt hat bzw. haben wird, damit dem LPA eine endgültige Entscheidung ermöglicht wird. Im eigenen Interesse sollten Sie sich deshalb um einen sofortigen Termin beim zuständigen amtsärztlichen Dienst bemühen. Falls der Amtsarzt die von Ihnen dargelegte Erkrankung nicht oder nicht mehr bestätigen kann, müsste dies zu Ihren Lasten gewertet werden.

Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung des entsprechenden Krankenhauses vorzulegen, aus der sich der genaue Grund sowie der entsprechende Zeitraum des Krankenhausaufenthaltes ergeben. Das LPA kann in diesem Ausnahmefall von der zusätzlichen Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung im Einzelfall absehen.

Das LPA kann darüber hinaus jederzeit weitere geeignete Nachweise verlangen und hierfür entsprechende Fristen setzen.

- Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung fällt grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 155,- € gemäß Tarifstelle 10.1.5 e) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW an, die von Ihnen zu entrichten ist.

Im Falle einer unentschuldigten Säumnis behält sich das LPA vor, die vollständigen Prüfungsgebühren einzubehalten.

Inhalt der Prüfung:

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die sich im Wesentlichen an den Vorgaben des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der ÄApprO orientiert.

1. Patientenvorstellung

- Die Prüfungskommission weist Ihnen im Rahmen der Patientenvorstellung eingangs einen Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung unter Aufsicht zu.
- Hierüber fertigen Sie einen schriftlichen Bericht, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält.
- Der Bericht wird nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegengezeichnet und muss beim Prüfungstermin vorgelegt werden. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.
- Der Zeitrahmen für die Anamneseerhebung/ Untersuchung bzw. die Erstellung des Berichts wird von dem Aufsichtsführenden Kommissionsmitglied aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Behandlungsfalls festgelegt; er sollte die Dauer von jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.

2. Mündlich-praktische Prüfung

- Die mündlich-praktische Prüfung findet am selben Tag in Gruppen mit bis zu vier Kandidaten statt. Jeder Kandidat soll nicht länger als 90 Minuten geprüft werden. Berücksichtigen Sie bitte, dass sich die tatsächliche Gesamtdauer der Prüfung aus der Anzahl der teilnehmenden Kandidaten ergibt.

Bitte planen Sie in jedem Falle noch zusätzliche Zeit ein für die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

- Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Ergänzend werden stets Aspekte aus den Bereichen Notfallmedizin, Klinische

Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung abgefragt.

Das Prüfungsgespräch bezieht sich zunächst auf die Patientenvorstellung. Danach erhalten Sie weitere fächerübergreifende praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen.

- Insgesamt orientieren sich die Fragestellungen an den Anforderungen der ärztlichen Praxis.
- Bei unzureichenden Sprachkenntnissen kann die Prüfung abgebrochen werden. Eine bestehende Berufserlaubnis kann in diesen Fällen aus Patientenschutzgründen widerrufen werden.

Verkündung des Ergebnisses:

- Die Prüfung ist bestanden, wenn die Patientenvorstellung und die Leistungen in den oben genannten Fächern in einer Gesamtbetrachtung mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.
- Das Prüfungsergebnis wird Ihnen vom Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt. Die gefertigte Niederschrift zur Prüfung wird der für Sie zuständigen Bezirksregierung zugeleitet.
- Die Kommission trifft im Falle des Nichtbestehens eine Aussage darüber, ob durch eine weitere Berufstätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis eine Patientengefährdung besteht. In diesem Fall kann Ihre zuständige Bezirksregierung Ihre Berufserlaubnis aus Patientenschutzgründen ebenfalls widerrufen!

Allgemeiner Hinweis:

- Bitte teilen Sie etwaige Änderungen Ihrer Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) umgehend dem LPA sowie Ihrer zuständigen Bezirksregierung mit. Sollten Ladungen Ihnen aufgrund einer Adressänderung nicht zugestellt werden können, werden Sie von Amts wegen von der Prüfung abgemeldet. Beachten Sie bitte, dass bei erneuter Prüfungsanmeldung die volle Wartezeit auf einen Prüfungstermin von vorne beginnt.
- Bitte bringen Sie zur Prüfung Ihre Ladung, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, einen Kittel, ein Stethoskop, ein Reflexhammer und Schreibutensilien mit.
- Die Benutzung von elektronischen Hilfsmitteln wie z.B. Handy, Tablet, Laptop etc. ist während der Prüfung nicht gestattet. Handys und andere technische Aufzeichnungsgeräte sind während der Prüfung auszuschalten. Eine Benutzung der vorherig genannten Geräte während der Prüfung wird als Täuschungsversuch gewertet und führt zum Abbruch sowie zum Nichtbestehen der Prüfung.

Können Sie Ihre Identität nicht zweifelsfrei nachweisen, können Sie Ihre Prüfung nicht ablegen.

Das Landesprüfungsamt wünscht Ihnen einen erfolgreichen Prüfungsverlauf.

Telefonzeiten :

- Montag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- Mittwoch von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen nach dem Bearbeitungsstand und Ihrem konkreten Prüfungstermin ab.

Besuchszeiten (persönlich):

- Dienstag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- Donnerstag von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

keine telefonische Erreichbarkeit

(telefonische Erreichbarkeit nur innerhalb der Telefonzeiten)

Ihr Ansprechpartner beim Landesprüfungsamt ist:

Herr Dißmann: Telefon 0211 475-5318, Fax 0211 475-5900

Anschrift des Landesprüfungsamtes:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 24 – LPA
„Kenntnisprüfung“
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

E-Mail: gleichwertigkeitspruefung@brd.nrw.de

Bitte geben Sie im Betreff stets **“Kenntnisprüfung Ärzte“** und Ihr Aktenzeichen an.